



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/955

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Freie Universität Berlin
Arbeitsbereich Sozialpädagogik

Schleswig- Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Postfach 7121
241717 Kiel

Arnimallee 12
14195 Berlin
E-Mail Reinhard-Wiesner@t-online.de
Internet www.fu-berlin.de/sozialpaedagogik

Berlin, den 18.3.2013

Kinderschutz in Schleswig Holstein
Antrag der Fraktionen von SPD/BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der
Abgeordneten des SSW – Druck 18/571 (neu) Nummer 1 und 2
Ihr Schreiben L 212 vom 6. Februar 2013

Sehr geehrte Frau Tschanter,

zu den im oben genannten Antrag enthaltenen Fragen nehme ich wie folgt
Stellung:

1. Zur angeblichen "Familienlastigkeit" des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)

Mit dem Schlagwort "Familienlastigkeit" ist wohl der von einzelnen Autoren geäußerte Vorwurf gemeint, das SGB VIII adressiere die Hilfe zur Erziehung zu Unrecht an die Personensorgeberechtigten – also in der Regel an die Eltern – statt an das Kind oder den Jugendlichen.



Dieser Vorwurf lässt den verfassungsrechtlichen Kontext und die Funktion der Hilfe zur Erziehung außer Acht. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG tragen die Eltern die primäre Erziehungsverantwortung dem Staat kommt nach Art sechs Abs. 2 Satz 2 GG im Rahmen des staatlichen Wächteramts die Aufgabe zu, Kinder vor Gefahren für Wohl zu schützen.

So wie die in den letzten Jahren etablierten so genannten Frühen Hilfen, so verfolgt auch die Hilfe zur Erziehung das Ziel, die Entwicklung und damit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dadurch zu fördern, dass die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und gegebenenfalls zeitweise entlastet werden. Auf diese Weise will der Staat sicherstellen, dass die Eltern das in erster Linie gegen sie gerichtete Recht des Kindes auf Erziehung (besser) erfüllen können und der Staat auf diese Weise möglichst darauf verzichten kann, den Eltern im Fall einer sonst drohenden Kindeswohlgefährdung die elterliche Sorge ganz oder teilweise zu entziehen.

In ihrer inhaltlichen Ausgestaltung bezieht sich die Hilfe zur Erziehung nicht ausschließlich auf die Förderung des Kindes oder Jugendlichen, sondern hat gleichzeitig immer auch die Verbesserung der Erziehungskompetenz der Eltern im Blick. Dies gilt sowohl bei ambulanten Hilfen zur Erziehung wie zum Beispiel der sozialpädagogischen Familienhilfe aber auch im Falle der Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie im Rahmen der so genannten Elternarbeit. Die Hilfe zur Erziehung verfolgt mithin einen systemischen Ansatz und zielt darauf ab, die Eltern- Kind- Beziehung zu verbessern.

Die Konstruktion der Hilfe zur Erziehung folgt damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. - konkret dem Prinzip: Hilfe vor Eingriff. Der Staat will und soll den Eltern primärer Hilfe angedeihen lassen, um auf die-



se Weise nach Möglichkeit einen Eingriff in die elterliche Erziehungsverantwortung zu vermeiden.

Eine Zuweisung des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung zum Kind würde zum einen die falsche Vorstellung erwecken, das Kind bzw. der Jugendliche könne wählen, von wem er erzogen werden wolle, zum anderen wäre es auch dann Aufgabe der Eltern, die Rechte des Kindes wahrzunehmen. Jedenfalls könnte der Anspruch des Kindes nicht gegen den Willen der Eltern realisiert werden. Schließlich wäre es auch kaum nachvollziehbar, dass die Eltern, um einen sonst drohenden Sorgerechtsingriff abzuwenden, sich eines Rechts des Kindes bedienen müssten, um vom Staat die notwendige Unterstützung bei der Wahrnehmung der ihnen verfassungsrechtlich zugewiesenen Erziehungsaufgabe zu erhalten.

In der Praxis spielt die Frage, wem der Rechtsanspruch zugeordnet ist aber keine herausragende Rolle. Viel bedeutsamer ist demgegenüber das Selbstverständnis und die Arbeitsweise des einzelnen Jugendamts, die wiederum sehr stark von den organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Gebietskörperschaft abhängt. Nur wenn es gelingt, Vorurteile und Zerrbilder über die Arbeit des Jugendamts abzubauen, kann es gelingen, das notwendige Vertrauen in die Hilfsbereitschaft des Jugendamts bei Eltern und Kindern zu wecken und diese dafür zu gewinnen, Hilfen in Anspruch zu nehmen.

2. Die Schaffung eines Rechts des Kindes auf sichere und gewaltfreie Erziehung

Die Forderung, die Hilfe zur Erziehung in ein Recht des Kindes auf sichere und gewaltfreie Erziehung zu überführen, übersieht, dass das Recht des



Kindes auf Erziehung sich gegen die Eltern, nicht gegen den Staat richtet und deshalb bereits im Kindschaftsrecht verankert ist. So wurde im Rahmen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1477) wurde in § 1631 BGB das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung eingefügt.

Die zusätzliche Verankerung eines „Rechts des Kindes auf sichere und gewaltfreie Erziehung“ gegenüber dem Staat wirft zunächst die Frage auf, ob damit eine Pflicht des Staates, jedem Kindes eine sichere und gewaltfreie Erziehung zu gewährleisten, statuiert werden soll oder (nur) einen Rechtsanspruch, der im Einzelfall geltend gemacht werden muss. Im ersten Fall würde der Staat damit eine Verpflichtung übernehmen, deren Erfüllung im Einzelfall er weder faktisch noch rechtlich garantieren kann. Im zweiten Fall hinge die Rechtsverwirklichung davon ab, ob der rechtliche Vertreter des Kindes, also in der Regel die Eltern, davon Gebrauch machen, was im Hinblick auf die Situation des einzelnen Kindes nicht nachvollziehbar wäre.

Deshalb hätte ein Recht des Kindes auf sichere und gewaltfreie Erziehung gegenüber dem Staat eher symbolhafte Bedeutung, brächte aber keinen unmittelbaren Mehrwert gegenüber der aktuellen Rechtslage.

3. Zur Eignung ambulanter Hilfen bei der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung

Welches Hilfe- bzw. Schutzkonzept geeignet ist, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, kann nur im Rahmen einer Gefährdungseinschät-



zung nach Maßgabe von § 8a SGB VIII im Einzelfall bestimmt werden. Dazu bedarf es einer Einschätzung der Gefährdungssituation und einer Prognose über weitere Entwicklung der Gefährdungsdynamik auf dem Hintergrund einer Einschätzung des Potenzials der Eltern und ihrer Bereitschaft zur nachhaltigen Kooperation. Notwendig ist dazu die Herstellung von Problemaakzeptanz und Hilfeakzeptanz bei den Eltern. Maßgeblich sind darüber hinaus der rechtlichen Grundsätze der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahmen sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel.

Eine abstrakte Aussage zur Eignung ambulanter Hilfen für die Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls ist daher nicht möglich.

4. Erfüllung der Anforderungen des § 1793 Absatz 1a BGB

Nach § 1793 Absatz 1a BGB, der im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts eingefügt worden ist, hat der Vormund mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher und Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

Nach § 1837 Abs. 2 BGB hat das Familiengericht über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Ge- und Verbote einzuschreiten. Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.



Gleichzeitig hat der Vormund nach § 1840 BGB über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.

Über die konkrete Praxis der Umsetzung dieser erst kürzlich in Kraft getretenen Rechtsnormen liegen hier keine Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner